



Protokollauszug vom

17.09.2025

Stadtkanzlei:

Urnengang vom 30. November 2025: Städtische Vorlage «Neue Zuständigkeit für die Festlegung der Anzahl der Wahlbüromitglieder»: Genehmigung des Textes der Abstimmungszeitung und der Gestaltung des Stimmzettels

IDG-Status: öffentlich

Beschluss-Nr.: 2025/610

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Der Text der nachfolgend aufgeführten städtischen Vorlage für die Abstimmungszeitung der Gemeindeabstimmung vom 30. November 2025 wird gemäss Beilage 1 genehmigt:

1. Städtische Vorlage «Neue Zuständigkeit für die Festlegung der Anzahl der Wahlbüromitglieder» (im Stadtparlament geführt als Geschäft «Wahlbüro: Anpassung der Gemeindeordnung und der Verordnung über die Wahlen und Abstimmungen» [Parl.-Nr. 2025.62]);

2. Der Stimmzettel für die städtische Vorlage wird gemäss Beilage 2 genehmigt.

3. Dieser Beschluss wird nach Aufschaltung der gestalteten digitalen Abstimmungszeitung auf der städtischen Website veröffentlicht.

4. Mitteilung an: Mitglieder des Stadtrats, alle Departemente, Stadtschreiber, Stadtkanzlei, Leiter Kommunikation; Präsidien der im Stadtparlament vertretenen politischen Parteien.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:



A. Simon

MOXIS



Ansgar Simon

Begründung:

1. Ausgangslage

Mit Beschluss Nr. 2025/349 hat der Stadtrat an seiner Sitzung vom 9. Juli 2025 die Abstimmung über die städtische Vorlage «Wahlbüro: Anpassung der Gemeindeordnung und der Verordnung über die Wahlen und Abstimmungen» (Parl.-Nr. 2025.62) auf den Urnengang vom 30. November 2025 angeordnet.

Im Rahmen der Erstellung des Beleuchtenden Berichts (Abstimmungszeitung) wurde der Titel des Geschäfts angepasst, um sowohl den gesetzlichen Vorgaben zu entsprechen als auch den inhaltlichen Fokus präziser und klarer widerzuspiegeln. Der neue Titel «Neue Zuständigkeit für die Festlegung der Anzahl der Wahlbüromitglieder» gewährleistet eine transparente und eindeutige Darstellung des Geschäftsgegenstands und trägt damit zur besseren Nachvollziehbarkeit und rechtlichen Klarheit bei.

2. Abstimmungszeitung und Abstimmungsfrage

Zur Abstimmungsvorlage ist vom Stadtrat ein kurzer, sachlich gefasster und gut verständlicher Beleuchtender Bericht (Abstimmungszeitung) zu verfassen (§ 64 Abs. 1 und 2 des kantonalen Gesetzes über die politischen Rechte [GPR]).

Der Stadtrat genehmigt den Text der Abstimmungszeitung gemäss Beilage 1 und legt die Abstimmungsfrage gemäss Beilage 2 fest.

3. Kommunikation

Die gelayoutete Abstimmungszeitung wird nach erfolgter Druckfreigabe auf der städtischen Website und auf VoteInfo veröffentlicht.

4. Veröffentlichung

Dieser Stadtratsbeschluss wird nach Aufschaltung der Abstimmungszeitung auf der städtischen Website veröffentlicht.

Beilagen:

1. Text der Abstimmungszeitung zur Städtischen Vorlage «Neue Zuständigkeit für die Festlegung der Anzahl der Wahlbüromitglieder»
2. Stimmzettel zur städtischen Vorlage